

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
93/C 262/01	ECU.....	1
93/C 262/02	Verzeichnis der von der Kommission an den Rat weitergeleiteten Dokumente für den Zeitraum vom 13. bis 17. 9. 1993	2
93/C 262/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.376 — Synthomer/Yule Catto).....	3
93/C 262/04	Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln	4
93/C 262/05	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse)	4
93/C 262/06	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92)	5
93/C 262/07	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92)	6
93/C 262/08	Mitteilung der Kommission nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zu Anhang III, geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 675/92, (EWG) Nr. 3093/92 und (EWG) Nr. 895/93	7

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
93/C 262/09	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gegenseitige Amtshilfe der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen	8
<hr/>		
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
93/C 262/10	Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)	24

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

27. September 1993

(93/C 262/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,9448	US-Dollar	1,17514
Dänische Krone	7,75357	Kanadischer Dollar	1,55353
Deutsche Mark	1,91371	Japanischer Yen	124,682
Griechische Drachme	274,900	Schweizer Franken	1,67164
Spanische Peseta	153,884	Norwegische Krone	8,35818
Französischer Franken	6,67185	Schwedische Krone	9,42285
Irishes Pfund	0,818684	Finnmark	6,79818
Italienische Lira	1852,10	Österreichischer Schilling	13,4647
Holländischer Gulden	2,14804	Isländische Krone	81,7544
Portugiesischer Escudo	196,330	Australischer Dollar	1,80291
Pfund Sterling	0,776695	Neuseeländischer Dollar	2,11813

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Außerdem verfügt die Kommission über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**VERZEICHNIS DER VON DER KOMMISSION AN DEN RAT WEITERGELEITETEN
DOKUMENTE FÜR DEN ZEITRAUM VOM 13. BIS 17. 9. 1993**

(93/C 262/02)

Diese Dokumente sind bei den auf der Rückseite des Amtsblattes aufgeführten Vertriebsbüros erhältlich

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(93) 426	CB-CO-93-470-DE-C	Überprüfter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk- und Kabelweiterverbreitung	13. 9. 1993	13. 9. 1993	4
KOM(93) 331	CB-CO-93-374-DE-C	Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über Rindersomatotropin (BST)	16. 9. 1993	16. 9. 1993	6
KOM(93) 360	CB-CO-93-388-DE-C	Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament — Europäisches Büro für Wein, Alkohol und Spirituosen (EBWAS)	16. 9. 1993	17. 9. 1993	13
KOM(93) 432	CB-CO-93-492-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates, mit dem die Republik Frankreich ermächtigt wird, eine von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Sondermaßnahme anzuwenden	17. 9. 1993	17. 9. 1993	7

(¹) Dieses Dokument enthält ein Formblatt „Auswirkungen des Vorschlags auf die Unternehmen, insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“.

(²) Dieses Dokument wird im Amtsblatt veröffentlicht.

NB: Die KOM-Dokumente sind im Jahresabonnement bzw. im thematischen Abonnement oder als Einzelnummer erhältlich; in diesem Fall richtet sich der Preis nach der Seitenzahl.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache Nr. IV/M.376 — Synthomer/Yule Catto)

(93/C 262/03)

1. Am 21. September 1993 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Yule Catto & Co. plc, Vereinigtes Königreich, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen Synthomer Chemie GmbH, Deutschland, durch den Erwerb von 50 % des Stammkapitals. Die verbleibenden 50 % des Kapitals der Synthomer Chemie GmbH werden von der Reinhold Chemicals, Inc., USA, gehalten, die zum Konzern der Dainippon Ink and Chemicals, Inc., Japan, gehört.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Yule Catto & Co. plc: Herstellung und Betrieb von chemischen Produkten, insbesondere natürlichem und synthetischem Latex, sowie Baumaterialien;
 - Synthomer Chemie GmbH: Herstellung und Vertrieb von carboxilierten Syntheselatex und Latexcompounds;
 - Reichold Chemicals, Inc.: unter anderem Herstellung und Vertrieb von Polymeren und Klebstoffen;
 - Dainippon Ink and Chemicals, Inc.: Herstellung und Vertrieb von Druckfarben, organischen Farbstoffen, Kunstharzen und petrochemischen Erzeugnissen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.376 — Synthomer/Yule Catto, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 1; Berichtigung im ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln

(93/C 262/04)

(Abl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31)

Ausschreibung Nr. 122

Datum des Kommissionsbeschlusses: 17. September 1993

(in ECU/100 kg)

Formel		A/C—D		B		
Verwertung		Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	
Mindestpreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	117	—	—	—
		Butterfett	105	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	194		—	
		Butterfett	206		—	
Höchstbeihilfe	Butter ≥ 82 %	134	131	—	131	
	Butter < 82 %	130	127	—	—	
	Butterfett	173	170	173	170	
	Rahm	—	—	57	—	
Verarbeitungssicherheit	Butter	148	—	—	—	
	Butterfett	191	—	191	—	
	Rahm	—	—	63	—	

Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse)

(93/C 262/05)

(Siehe Mitteilung im Abl. Nr. L 360 vom 21. 12. 1982, S. 43)

(in ECU/100 kg)

Dauerausschreibung	Ausschreibung Nr.	Datum des Kommissionsbeschlusses	Höchstankaufspreis
Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 der Kommission vom 5. Juni 1987 über den <i>Ankauf von Butter</i> durch die Interventionsstellen im Ausschreibungsverfahren (Abl. Nr. L 146 vom 6. 6. 1987, S. 27)	143	17. 9. 1993	252,30

(in ECU/100 kg)

Dauerausschreibung	Ausschreibung Nr.	Datum des Kommissionsbeschlusses	Höchstbeihilfe	Bestimmungsicherheit
Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft (Abl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1990, S. 8)	82	17. 9. 1993	195	227

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92)

(93/C 262/06)

In Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 ⁽¹⁾, verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 ⁽²⁾, teilt die Kommission mit, daß die nachstehend aufgeführten festen zollfreien Beträge ausgenutzt sind:

Laufende Nummer	Warenbezeichnung	Ursprung	Fester zollfreier Betrag (ECU)	Datum der Ausnutzung
10.0600	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste), auch zusammengesetzt (ohne Zusatz anderer Stoffe), ausgenommen solche der Positionen 4303 — ganze Pelzfelle, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt — — „ausgelassene“ Pelzfelle Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	Südkorea	2 536 000	25. 8. 1993
10.0630	Sperrholz	Malaysia	90 300 m ³	27. 8. 1993
10.0980	Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren	Singapur	4 267 000	30. 8. 1993
		Brasilien	4 267 000	27. 8. 1993
10.1110	Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Photokathoden-Elektronenröhren — Teile Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente, Leuchtdioden Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobaustein)	Singapur	530 000	30. 8. 1993

Für diese Beträge überschreitende Einfuhren sind die normalen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs zu entrichten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 1.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92)

(93/C 262/07)

In Anwendung von Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90⁽¹⁾, verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92⁽²⁾, teilt die Kommission mit, daß die nachstehend aufgeführten Gemeinschafts plafonds erreicht worden sind:

Laufende Nummer	Kategorie	Ursprung	Plafondhöhe
40.0090	9	Lettland	131 Tonnen
40.0100	10	Malaysia	1 537 000 Paar
40.0120	12	Bulgarien	1 595 000 Paar
40.0150	15	Thailand	227 000 Stück
40.0160	16	Indonesien	99 000 Stück
40.0170	17	Indien	81 000 Stück
40.0190	19	Malaysia	1 746 000 Stück
40.0210	21	Pakistan	562 000 Stück
40.0270	27	Bulgarien	130 000 Stück
40.0385	38B	Hongkong	1 Tonne
40.0400	40	Hongkong	7 Tonnen
40.0410	41	Bulgarien	375 Tonnen
40.0500	50	Uruguay	300 Tonnen
40.0550	55	Indonesien	60 Tonnen
40.0560	56	Malaysia	53 Tonnen
40.0560	56	Hongkong	11 Tonnen
40.0690	69	Bulgarien	50 000 Stück
40.0730	73	Indien	181 000 Stück
40.0760	76	Sri Lanka	169 Tonnen
40.0850	85	Thailand	1 Tonne
40.0870	87	Philippinen	37 Tonnen
40.0960	96	Pakistan	388 Tonnen
40.0970	97	Mexiko	22 Tonnen
40.1010	101	Indien	8 Tonnen
42.1240	124	Südkorea	2 038 Tonnen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 1.

Mitteilung der Kommission nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zu Anhang III, geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 675/92, (EWG) Nr. 3093/92 und (EWG) Nr. 895/93

(93/C 262/08)

Aufgrund von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates ⁽¹⁾ betreffend Anhang III, geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 675/92 ⁽²⁾, (EWG) Nr. 3093/92 ⁽³⁾ und (EWG) Nr. 895/93 ⁽⁴⁾ der Kommission, teilt die Kommission mit, daß für die Mitteilung der Absicht zur Einreichung von Daten und zur Einreichung der Daten an die Kommission folgender Zeitplan festgelegt worden ist:

Verordnung (EWG) Nr.	Datum der Verordnung	Ablauf der Geltungsdauer der vorläufigen Höchstwerte für den Gehalt an Rückständen	Verbindung	Letzter Termin für die Mitteilung der Absicht zur Einreichung von Daten	Letzter Termin für die Einreichung der Daten
675/92	18. März 1992	1. Januar 1994	Sulfonamide Dimetridazol Ronidazol Dapson Tetracycline	15. Juli 1993 (*)	15. September 1993 (*)
		1. Juli 1994	Chloramphenicol	15. Juli 1993 (*)	1. Januar 1994
		1. Januar 1995	Levamisol	1. September 1993 (*)	1. Januar 1994
		1. Juli 1995	Spiramycin Febantel Fenbendazol Oxfendazol Carazolol	1. Januar 1994	1. Juli 1994
		1. Januar 1996	Trimethoprim Azaperon	1. Juli 1994	1. Januar 1995
3093/92	27. Oktober 1992	1. Juli 1994	Amitraz	15. Juli 1993 (*)	1. Januar 1994
		1. Juli 1995	Tylosin	1. Januar 1994	1. Juli 1994
		1. Januar 1996	Albendazol Thiabendazol	1. Juli 1994	1. Januar 1995
895/93	16. April 1993	1. Juli 1995	Triclabendazol	1. Januar 1994	1. Juli 1994
		1. Januar 1996	Thiamphenicol Flubendazol Oxibendazol	1. Juli 1994	1. Januar 1995

(*) Pro memoria.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 311 vom 28. 10. 1992, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1993, S. 10.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gegenseitige Amtshilfe der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen

(93/C 262/09)

KOM(93) 350 endg. — SYN 450

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrages von der Kommission vorgelegt am 1. September 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100a,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission⁽³⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das ordnungsgemäße Funktionieren der Zollunion und der gemeinsamen Agrarpolitik erfordert, insbesondere im Rahmen der Vollendung des Binnenmarktes, eine enge Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die in den einzelnen Mitgliedstaaten mit der Durchführung der in diesen beiden Bereichen erlassenen Vorschriften betraut sind. Es erfordert auch eine entsprechende Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Behörden und der Kommission, die die Aufgabe hat, für die Anwendung des Vertrages und der aufgrund dieses Vertrages getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen. Eine wirksame Zusammenarbeit in diesen Bereichen verstärkt den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft.

Es ist somit angebracht, die Regeln festzulegen, nach denen die Amtshilfe, die die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten einander zuteil werden lassen, und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission zu erfolgen haben, um eine ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen zu gewährleisten, insbesondere durch die Verhinderung und Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen diese Regelungen sowie durch die Ermittlung aller Aktivitäten, die im Widerspruch zu diesen Regelungen stehen oder zu stehen scheinen. Diese Regeln sind jedoch, wenn sie sich mit Bestimmungen spezifischer Verordnungen decken, nur dann anwendbar, wenn diese allgemeinen Regeln die Zusammenarbeit der Verwaltungen verbessern oder verstärken. Zur Gewährleistung der Wirksamkeit des Verfahrens und seiner einheitlichen Anwendung sind diese Regeln auf Gemeinschaftsebene festzulegen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 des Rates vom 19. Mai 1981 über die gegenseitige Amtshilfe der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen zu gewährleisten⁽⁵⁾, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen Behörden und der Kommission eingerichtet worden. Dieses Verfahren hat sich bewährt.

Im Hinblick auf die Veränderungen, die durch die Vollendung des Binnenmarktes und die Abschaffung der Zollkontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen eintreten, ist es angesichts der gewonnenen Erfahrungen erforderlich, die Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 zu ändern, um die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden, die in den einzelnen Mitgliedstaaten mit der Durchführung der im Bereich der Zollunion und der gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Vorschriften betraut sind, zu verstärken. Aus Gründen der Klarheit ist es angezeigt, die Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 zu ersetzen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13

⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 56 vom 26. 2. 1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 161 vom 14. 6. 1993, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 144 vom 2. 6. 1981, S. 1.

Die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über die gegenseitige Amtshilfe der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung zu gewährleisten, beeinträchtigen nicht die Anwendung des Übereinkommens von 1967 über die Amtshilfe zwischen den Zollverwaltungen auf allen Gebieten dieses Übereinkommens, die auch weiterhin in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen. Außerdem berühren sie nicht die Anwendung der Vorschriften über die Rechtshilfe in Strafsachen in den Mitgliedstaaten.

Die allgemeinen Gemeinschaftsvorschriften über die gegenseitige Amtshilfe und die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und zwischen diesen Behörden und der Kommission sind jedoch, soweit sie sich mit Vorschriften besonderer Verordnungen decken, nur dann anwendbar, wenn die Zusammenarbeit der Verwaltungen dadurch verbessert oder verstärkt wird. Insbesondere berührt die Einrichtung des Zollinformationssystems weder die Verpflichtungen der Behörden der Mitgliedstaaten zur Auskunftserteilung gegenüber der Kommission namentlich aufgrund der Verordnungen (EWG) Nr. 1552/89 und (EWG) Nr. 595/91 noch die Praxis der Auskunftsblätter über Zuwiderhandlungen, die zur Verbreitung von Informationen von gemeinschaftsweitem Interesse verwendet werden.

Eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten setzt außerdem voraus, daß Ermittlungen und sonstige Maßnahmen zwischen ihren jeweils zuständigen Dienststellen koordiniert werden. Eine umfassendere Unterrichtung der Kommission durch die Mitgliedstaaten ist daher unerlässlich.

Die Kommission muß darüber wachen, daß alle Wirtschaftsbeteiligten gleich behandelt werden, und dabei darauf achten, daß die Anwendung der Amtshilferegelung durch die Mitgliedstaaten nicht zu Diskriminierungen zwischen in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Wirtschaftsbeteiligten führt.

Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe in Fällen, in denen Bedienstete der nationalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten im Auftrag oder unter der Aufsicht einer Justizbehörde Ermittlungen bezüglich der Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen anstellen, sind genau festzulegen.

Das einzelstaatliche Strafprozeßrecht bleibt von dieser Verordnung unberührt. Diese einzelstaatlichen Vorschriften dürfen jedoch nicht zur Folge haben, daß die ordnungsgemäße Durchführung der Amtshilfe verzögert oder behindert wird. Daher sind Maßnahmen zu treffen, welche dies gewährleisten.

Die Befugnisse der einzelstaatlichen Bediensteten, die in einem anderen Mitgliedstaat Ermittlungen anstellen, sind genau festzulegen. Ebenso ist für die Bediensteten der Kommission die Möglichkeit vorzusehen, sich soweit erforderlich an einzelstaatlichen Ermittlungen im Rahmen

der gegenseitigen Amtshilfe zu beteiligen, und ihre Befugnisse sind festzulegen.

Zur Gewährleistung der Wirksamkeit des Verfahrens darf Feststellungen und Auskünften, die im Zuge von Ermittlungen im Rahmen dieser gegenseitigen Amtshilfe in den Mitgliedstaaten oder in Drittländern getroffen bzw. eingeholt werden, nicht allein aufgrund der Tatsache, daß sie nicht aus dem betreffenden Mitgliedstaat stammen, ein geringerer Wert beigemessen werden.

Für die erfolgreiche Verwaltungszusammenarbeit ist es erforderlich, daß die Kommission über Auskünfte, die zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern in Fällen von besonderer Bedeutung ausgetauscht werden, unterrichtet wird.

Für einen raschen und systematischen Austausch der der Kommission übermittelten Auskünfte ist ein besonderes automatisiertes Informationsnetz zu schaffen. In diesem Zusammenhang sind auch vertrauliche Angaben über Betrügereien und Zuwiderhandlungen im Zoll- und Agrarbereich in einer den Mitgliedstaaten zugänglichen zentralen Datenbank zu speichern, wobei die Vertraulichkeit der ausgetauschten Angaben und insbesondere der personenbezogenen Daten gewahrt werden muß. Wegen dieser Frage, die zu Recht mit besonderer Sorgfalt zu behandeln ist, sind genaue und klare Regeln festzulegen, um die staatsbürgerlichen Grundrechte zu wahren.

Soweit der Austausch von Auskünften natürliche Personen betrifft, muß die vorliegende Verordnung in ihrem Anwendungsbereich die Grundsätze des Schutzes des einzelnen im Hinblick auf die automatisierte und nicht-automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten erfüllen. Bis zur Verabschiedung einer entsprechenden Gemeinschaftsgesetzgebung sollten diese Grundsätze in die Verordnung aufgenommen werden.

Um am ZIS teilnehmen zu können, müssen die Mitgliedstaaten und die Kommission Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Rechte und Freiheiten des einzelnen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten verabschieden. Sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Kommission müssen bis zur Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ein hohes Schutzniveau gewährleisten, das zumindest den Grundsätzen des Übereinkommens Nr. 108 des Europarates zum Schutz natürlicher Personen im Hinblick auf die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 entspricht.

Es ist zweckmäßig, daß die Kommission durch enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Einrichtung und Verwaltung automatisierter Informationssysteme in den Mitgliedstaaten unterstützt.

Es ist angezeigt, daß die Kommission über die Rechts- und Verwaltungsverfahren zur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Agrarregelungen unterrichtet wird.

Die Zollverwaltungen müssen täglich sowohl Gemeinschaftsbestimmungen als auch nicht unter das Gemeinschaftsrecht fallende Bestimmungen anwenden. Daher ist auf jeden Fall dafür Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen über die gegenseitige Amtshilfe, die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und das gemeinsame automatisierte Zollinformationssystem (für nichtgemeinschaftliche Bestimmungen und für gemeinschaftliche Bestimmungen) in beiden Bereichen möglichst parallel fortentwickelt werden.

Die vorliegende Verordnung sieht die Einrichtung und den Betrieb des Zollinformationssystems sowie die Untersuchung möglicher Probleme in Verbindung mit der Entwicklung der Verwaltungszusammenarbeit, wie sie in der vorliegenden Verordnung vorgesehen ist, vor. Zur Durchführung dieser Vorkehrungen ist es notwendig, einen beratenden Ausschuß einzurichten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Verordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die in den einzelnen Mitgliedstaaten mit der Durchführung der Zoll- oder Agrarregelung betrauten Verwaltungsbehörden mit den Behörden der anderen Mitgliedstaaten sowie mit der Kommission zusammenarbeiten, um die Einhaltung dieser Regelungen zu gewährleisten.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht, sofern sie sich mit spezifischen Vorschriften anderer Regelungen über die gegenseitige Amtshilfe und die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und zwischen diesen Behörden und der Kommission zur Durchführung der Zoll- oder der Agrarregelungen decken.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

- „Zollregelung“ die Gesamtheit der auf Gemeinschaftsebene erlassenen Vorschriften und der Vorschriften zur Durchführung der Gemeinschaftsregelungen für die Einfuhr, die Ausfuhr, den Versand und den Verbleib von Waren im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern sowie — im Falle von Waren, die nicht den Gemeinschaftsstatus im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages haben oder bei denen der Erwerb des Gemeinschaftsstatus von zusätzlichen Kontrollen oder Ermittlungen abhängig ist — im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten;
- „Agrarregelung“ die Gesamtheit der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Vorschriften

und der für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden besonderen Regelungen;

- „ersuchende Behörde“ die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, die ein Amtshilfeersuchen stellt;
- „ersuchte Behörde“ die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, an die ein Amtshilfeersuchen gerichtet wird;
- „behördliche Ermittlung“ alle von den Bediensteten der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Verwaltungsbehörden in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Kontrollen, Nachprüfungen und Handlungen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen und gegebenenfalls zur Feststellung der Rechtswidrigkeit von Handlungen, die den Zoll- oder Agrarregelungen zuwider zu laufen scheinen, ausgenommen Amtshandlungen, die im Auftrag oder unter der unmittelbaren Verantwortung der Justizbehörden vorgenommen werden;
- „personenbezogene Daten“ jede Information über eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person.

(2) Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission das Verzeichnis der zuständigen Behörden, die benannt wurden, um zur Durchführung dieser Verordnung miteinander Verbindung aufzunehmen.

Der Begriff „zuständige Behörden“ im Sinne dieser Verordnung bezeichnet die gemäß Unterabsatz 1 benannten Behörden.

Artikel 3

Beschließen die Behörden eines Mitgliedstaats, aufgrund eines Ersuchens um Amtshilfe oder einer aufgrund dieser Verordnung erfolgten Mitteilung Maßnahmen zu treffen, die Elemente enthalten, die nur mit Genehmigung oder auf Antrag der Justizbehörde durchgeführt werden können, so ist im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Verwaltungszusammenarbeit folgendes zu übermitteln:

- die Auskünfte über die Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen, die diese Behörden einholen, oder zumindest
- die wesentlichen Elemente der Akten, die die Aufdeckung eines Betrugs ermöglichen.

Die Übermittlung solcher Auskünfte muß jedoch von der zu diesem Zweck konsultierten Justizbehörde in jedem Einzelfall zuvor genehmigt werden.

TITEL I

AMTSHILFE AUF ANTRAG

Artikel 4

(1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde dieser alle Auskünfte, die es der ersuchenden Behörde ermöglichen, die Einhaltung der Zoll- und Agrarregelungen und insbesondere folgender Bestimmungen zu gewährleisten:

— Bestimmungen über die Anwendung der Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen und sonstiger Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren besonderen Regelungen vorgesehen sind;

— Bestimmungen über Vorgänge, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind.

(2) Zur Beschaffung der verlangten Auskünfte verfährt die ersuchte Behörde oder die von ihr befaßte Verwaltungsbehörde so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen einer anderen Behörde ihres Landes handeln würde.

Artikel 5

Auf Antrag der ersuchenden Behörde liefert die ersuchte Behörde dieser alle Bescheinigungen sowie alle Schriftstücke oder beglaubigten Kopien von Schriftstücken, die ihr zur Verfügung stehen oder die sie sich nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 2 beschafft und die sich auf Vorgänge beziehen, für die die Zoll- und Agrarregelungen gelten.

Artikel 6

(1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde gibt die ersuchte Behörde dem Empfänger unter Beachtung der Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat, alle die Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen betreffenden Verwaltungsakte oder sonstigen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden bekannt oder läßt sie ihm bekanntgeben.

(2) Den Anträgen auf Bekanntgabe, in denen der Gegenstand der bekanntzugebenden Verwaltungsakte oder sonstigen Entscheidungen genannt wird, wird eine Übersetzung in die Amtssprache bzw. eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, beigelegt; der ersuchten Behörde steht es jedoch frei, auf die Vorlage einer Übersetzung zu verzichten.

Artikel 7

Auf Antrag der ersuchenden Behörde überwacht die ersuchte Behörde, soweit ihr dies möglich ist, in ihrem Amtsbereich besonders sorgfältig oder läßt besonders sorgfältig überwachen:

- a) Personen, bei denen begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß sie Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Agrarregelungen begehen, und insbesondere die Ortsveränderungen dieser Personen;
- b) die Orte, an denen Warenlager unter Umständen eingerichtet werden, die begründeten Anlaß zu der Annahme geben, daß sie Vorgängen dienen, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen;
- c) Warenbewegungen, von denen mitgeteilt wird, daß sie Vorgängen dienen können, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen;
- d) die Beförderungsmittel, bei denen begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß sie zu Vorgängen benutzt werden, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen.

Artikel 8

Auf Antrag der ersuchenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde durch Übersendung von Berichten und anderen Schriftstücken bzw. beglaubigten Kopien oder Auszügen davon alle ihr zur Verfügung stehenden oder nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 2 von ihr beschafften Auskünfte über festgestellte oder geplante Vorgänge, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen oder diesen Regelungen nach Ansicht der ersuchenden Behörde zuwiderlaufen.

Urschriften der in Absatz 1 genannten Unterlagen und Gegenstände werden jedoch nur übermittelt, soweit das Recht des Mitgliedstaats, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, dem nicht entgegensteht.

Artikel 9

(1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde werden von der ersuchten Behörde zweckdienliche behördliche Ermittlungen über Vorgänge durchgeführt oder veranlaßt, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen oder ihnen nach Ansicht der ersuchenden Behörde zuwiderlaufen.

Bei diesen behördlichen Ermittlungen verfährt die ersuchte Behörde oder die von ihr befaßte Verwaltungsbehörde so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen einer anderen Behörde ihres Staates handeln würde.

Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis der behördlichen Ermittlungen mit.

(2) Im Einvernehmen zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde können von der ersuchenden Behörde benannte Bedienstete bei den Ermittlungen nach Absatz 1 anwesend sein.

Die behördlichen Ermittlungen werden stets von den Bediensteten der ersuchten Behörde geführt. Die Bediensteten der ersuchenden Behörde dürfen nicht von sich aus die Kontrollbefugnisse der Bediensteten der ersuchten Behörde ausüben. Sie haben jedoch Zugang zu denselben Räumlichkeiten und Unterlagen wie die Bediensteten der ersuchten Behörde, allerdings nur auf deren Vermittlung hin und zum Zwecke der laufenden behördlichen Ermittlungen.

Sofern die einzelstaatlichen strafprozeßrechtlichen Vorschriften bestimmen, daß bestimmte Amtshandlungen Bediensteten vorbehalten sind, die nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften hierzu eigens benannt worden sind, nehmen die Bediensteten der ersuchenden Behörde an solchen Amtshandlungen nicht teil. Sie nehmen insbesondere in keinem Fall an der Durchsuchung von Räumlichkeiten und der förmlichen Vernehmung von Personen im Rahmen des Strafrechts teil. Sie haben jedoch unter den Voraussetzungen gemäß Artikel 3 Zugang zu den dabei erhaltenen Angaben.

Artikel 10

Im Einvernehmen zwischen der ersuchenden Behörde und der ersuchten Behörde können von der ersuchenden Behörde gehörig befugte Bedienstete in den Ämtern, in denen die Verwaltungsbehörden desjenigen Mitgliedstaats ihre Tätigkeit ausüben, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, nach näherer Weisung der ersuchten Behörde Auskünfte über die Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen einholen, die die ersuchende Behörde benötigt und die aus den Unterlagen ersichtlich werden, die den Bediensteten dieser Ämter zugänglich sind. Die betreffenden Bediensteten sind befugt, Kopien der Unterlagen anzufertigen.

Artikel 11

Bedienstete der ersuchenden Behörde, die sich zwecks Anwendung der Artikel 9 und 10 in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, müssen jederzeit in der Lage sein, einen schriftlichen Auftrag vorzulegen, aus dem ihre Identität und ihre Dienstbezeichnung hervorgehen.

Artikel 12

Feststellungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Unterlagen, beglaubigte Abschriften sowie alle Auskünfte, die von Bediensteten der ersuchten Behörde eingeholt und in den in Artikel 4 bis 10 vorgesehenen Fällen der ersuchenden Behörde mitgeteilt werden, können von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der ersuchenden Behörde als Beweismittel geltend gemacht werden.

TITEL II

AMTSHILFE OHNE ANTRAG

Artikel 13

Unter den Voraussetzungen der Artikel 14 und 15 leisten die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten auch ohne deren Antrag Amtshilfe. In diesem Fall darf ihnen nicht allein aufgrund der Tatsache, daß sie nicht von Bediensteten der ersuchenden Behörde stammen, ein geringerer Wert beigemessen werden.

Artikel 14

Sofern sie es als der Einhaltung der Zoll- und Agrarregelungen dienlich erachten, gehen die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten wie folgt vor:

- a) Sie führen im Rahmen des Möglichen die in Artikel 7 bezeichnete besonders sorgfältige Überwachung durch oder veranlassen diese.
- b) Sie teilen den zuständigen Behörden der anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten durch Übersendung von Berichten und anderen Schriftstücken bzw. beglaubigten Kopien oder Auszügen davon alle ihnen zur Verfügung stehenden Angaben über Vorgänge mit, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen oder ihrer Ansicht nach zuwiderlaufen.

Artikel 15

Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten erteilen den zuständigen Behörden der anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten unverzüglich alle zweckdienlichen Auskünfte über Vorgänge, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen oder ihnen ihrer Ansicht nach zuwiderlaufen, insbesondere Auskünfte über Waren, die Gegenstand dieser Vorgänge sind, und über neue Mittel und Methoden, die zur Durchführung derartiger Vorgänge benutzt werden.

Artikel 16

Auskünfte, die von Bediensteten eines Mitgliedstaats eingeholt und in den in den Artikeln 13, 14 und 15 vorgesehenen Fällen der Amtshilfe ohne Antrag an einen anderen Mitgliedstaat übermittelt wurden, können von den zuständigen Behörden des Empfängermitgliedstaats als Beweismittel geltend gemacht werden. In diesem Fall darf ihnen nicht allein aufgrund der Tatsache, daß sie nicht von Bediensteten des letzteren Mitgliedstaats stammen, ein geringerer Wert beigemessen werden.

TITEL III

BEZIEHUNGEN ZUR KOMMISSION

Artikel 17

(1) Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission, sobald sie vorliegen,

- a) alle ihnen zweckdienlich erscheinenden Angaben über
- die Waren, die Gegenstand von Vorgängen waren oder vermutlich Gegenstand von Vorgängen waren, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen;
 - die Methoden und Verfahren, die angewandt oder vermutlich angewandt worden sind, um die Zoll- und Agrarregelungen zu übertreten;
 - die Ersuchen um Amtshilfe, die getroffenen Maßnahmen und die aufgrund der Artikel 4 bis 16 ausgetauschten zweckdienlichen Angaben, die Tendenzen bei den Betrugspraktiken im Zoll- oder Agrarbereich sichtbar machen könnten;

b) alle Angaben über Unzulänglichkeiten oder Lücken der Zoll- und Agrarregelungen, die bei deren Anwendung festgestellt oder vermutet werden könnten.

(2) Die Kommission übermittelt den zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten alle Angaben, die geeignet sind, die Einhaltung der Zoll- und Agrarregelungen durch diese Behörden zu gewährleisten, sobald sie ihr zur Verfügung stehen.

Artikel 18

(1) Wenn von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats festgestellte Handlungen, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen oder zuwiderzulaufen scheinen, von besonderem Interesse auf Gemeinschaftsebene sind, insbesondere

- wenn sie sich auf andere Mitgliedstaaten erstrecken oder erstrecken könnten
- oder
- wenn die genannten Behörden der Ansicht sind, daß ähnliche Handlungen auch in anderen Mitgliedstaaten erfolgt sein könnten,

erteilen diese Behörden der Kommission von sich aus oder auf begründeten Antrag der Kommission so rasch wie möglich alle zweckdienlichen Auskünfte, gegebenenfalls durch Übersendung von Schriftstücken oder von Kopien oder Auszügen von Schriftstücken, die zur Kenntnis der Tatbestände im Hinblick auf die Koordination der Maßnahmen der Mitgliedstaaten durch die Kommission erforderlich sind.

Die Kommission teilt diese Auskünfte den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten mit.

(2) Machen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats von Absatz 1 Gebrauch, so können sie von der in Artikel 14 Buchstabe b) und Artikel 17 vorgesehenen Mitteilung an die zuständigen Behörden der anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten absehen.

(3) Auf begründeten Antrag der Kommission werden die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 bis 8 tätig.

(4) Ist die Kommission der Auffassung, daß in einem Mitgliedstaat oder in mehreren Mitgliedstaaten Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, so unterrichtet sie den (die) betroffenen Mitgliedstaat(en) davon, und dieser (diese) leitet (leiten) so bald wie möglich Ermittlungen ein, bei denen Bedienstete der Kommission unter den Bedingungen gemäß Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 11 zugegen sein können.

Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich über die Ergebnisse der Ermittlung.

(5) Vertreter der Kommission können die Auskünfte gemäß Artikel 10 unter den dort genannten Bedingungen einholen.

(6) Die Vorschriften dieses Artikels gelten unbeschadet des Rechts auf Unterrichtung und Überprüfung, das die Kommission im Rahmen anderer bestehender Regelungen besitzt.

TITEL IV

BEZIEHUNGEN ZU DRITTLÄNDERN

Artikel 19

Sofern sich das betreffende Drittland rechtlich zu der Unterstützung verpflichtet hat, die erforderlich ist, um alle Beweismittel für den Nachweis der Rechtswidrigkeit von Handlungen zu beschaffen, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderzulaufen scheinen, oder um das Ausmaß der Handlungen zu ermitteln, von denen festgestellt wurde, daß sie diesen Regelungen zuwiderlaufen, können ihm die nach Maßgabe dieser Verordnung eingeholten Angaben im Rahmen einer konzertierten Aktion mit Zustimmung der zuständigen Behörden, die sie mitgeteilt haben unter Beachtungen ihrer innerstaatlichen Vorschriften über die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Drittländer sowie gegebenenfalls — wenn dies den Erfolg der Ermittlung nicht gefährdet — mit Zustimmung der betreffenden Person weitergegeben werden.

Die Weitergabe erfolgt entweder durch die Kommission oder durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der konzertierten Aktion gemäß Absatz 1; in jedem Fall wird durch geeignete Maßnahmen ein den Voraussetzungen des Ar-

tikels 45 Absätze 1 und 2 entsprechender Schutz sichergestellt.

Artikel 20

(1) Zur Erreichung der Ziele dieser Verordnung kann die Kommission nach Maßgabe des Artikels 19 in Abstimmung und enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Gemeinschaftsmissionen zum Zwecke der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und zur Vornahme von Ermittlungen in Drittländern durchführen.

(2) Die Gemeinschaftsmissionen in Drittländern werden mit folgender Maßgabe durchgeführt:

- a) Die Mission kann auf Veranlassung der Kommission oder auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten durchgeführt werden.
- b) An den Missionen nehmen dafür benannte Vertreter der Kommission sowie durch den oder die betreffenden Mitgliedstaaten dafür benannte Beamte teil.
- c) Die Mission kann im Einvernehmen mit der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten im Gemeinschaftsinteresse auch von Beamten eines Mitgliedstaats durchgeführt werden, insbesondere aufgrund eines bilateralen Unterstützungsabkommens mit einem Drittland; in diesem Fall werden der Kommission die Ergebnisse der Mission mitgeteilt.
- d) Die Dienstreisekosten werden von der Kommission getragen.

(3) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der nach diesem Artikel durchgeführten Missionen.

Artikel 21

(1) Die im Rahmen der Gemeinschaftsmissionen gemäß Artikel 20 getroffenen Feststellungen und eingeholten Auskünfte, insbesondere in Form von Unterlagen, die von den zuständigen Behörden der betreffenden Drittländer übermittelt wurden, sind nach Maßgabe des Artikels 45 zu behandeln.

(2) Den Feststellungen und Auskünften nach Absatz 1 darf nicht allein aufgrund der Tatsache, daß sie nicht von Bediensteten des Mitgliedstaats stammen, der sie bei administrativen oder gerichtlichen Verfahren oder bei Strafverfolgungen wegen Nichteinhaltung der Zoll- und Agrarregelungen verwendet, oder daß sie außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft getroffen bzw. eingeholt wurden, ein geringerer Wert beigemessen werden.

(3) Zum Zweck einer derartigen Verwendung übermittelt die Kommission den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf deren Antrag die erlangten Originalunterlagen oder beglaubigte Kopien davon.

Artikel 22

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die mit Drittländern ausgetauschten Angaben, wenn dies im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 für die Durchführung dieser Verordnung oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Zoll- und Agrarregelungen für die Gemeinschaft von besonderem Interesse ist.

TITEL V

DAS ZOLLINFORMATIONSSYSTEM

Schaffung eines Zollinformationssystems

Artikel 23

(1) Es wird ein automatisiertes Informationssystem geschaffen, das Zollinformationssystem, nachstehend ZIS genannt, das den Erfordernissen der Verwaltungsbehörden, die mit der Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen beauftragt sind, sowie den Erfordernissen der Kommission entspricht.

(2) Zweck des ZIS ist es, nach Maßgabe dieser Verordnung die Verhinderung, Ermittlung und Bekämpfung von Handlungen, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen bzw. zuwiderzulaufen scheinen zu unterstützen und hierfür durch rasche Verbreitung von Informationen die Effizienz von Kooperations- und Kontrollmaßnahmen der zuständigen Behörden im Sinne dieser Verordnung zu steigern.

(3) Das ZIS kann von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten auch zur Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht der Gemeinschaftsgesetzgebung unterliegen, genutzt werden.

(4) Die Kommission bestimmt nach Maßgabe des in Artikel 43 Absatz 2 vorgesehenen Verfahrens, zu welchen Maßnahmen in Verbindung mit der Anwendung der Agrarregelungen Informationen in das ZIS einzugeben sind.

(5) Der Informationsaustausch nach Maßgabe der Artikel 17 und 18 fällt nicht unter Titel V.

(6) Die Mitgliedstaaten und die Kommission, nachstehend „ZIS-Partner“ genannt, nehmen am ZIS unter den in diesem Titel genannten Bedingungen teil.

Betrieb und Benutzung des ZIS

Artikel 24

Das ZIS besteht aus einer zentralen Datenbank, die über Terminals von allen Mitgliedstaaten und der Kommission aus zugänglich ist. Es umfaßt ausschließlich die für den Zweck des ZIS nach Artikel 23 Absatz 2 erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogene Daten, in folgenden Kategorien:

- i) Waren;

- ii) Transportmittel;
- iii) Unternehmen;
- iv) Personen;
- v) Tendenzen bei Betrugspraktiken;
- vi) Verfügbarkeit von Sachkenntnis.

Artikel 25

Nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 wird bestimmt, welche Daten in den einzelnen Kategorien i) bis vi) des Artikels 24 in das ZIS aufgenommen werden, soweit dies für die Zwecke des Systems notwendig ist. In die Kategorien v) und vi) des Artikels 24 dürfen keine personenbezogenen Daten aufgenommen werden. In die Kategorien i) bis iv) des Artikels 24 dürfen nur die folgenden personenbezogenen Daten aufgenommen werden:

- i) Name, Geburtsname, Vornamen und angenommene Namen,
- ii) Geburtsdatum und Geburtsort,
- iii) Staatsangehörigkeit,
- iv) Geschlecht,
- v) besondere Kennzeichen,
- vi) Grund für die Eingabe der Daten,
- vii) vorgeschlagene Maßnahmen,
- viii) Warncode mit Hinweis auf frühere Erfahrungen hinsichtlich Bewaffnung, Gewalttätigkeit oder Fluchtgefahr.

In keinem Falle dürfen personenbezogene Daten aufgenommen werden, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, die politische Meinung, die religiöse, philosophische oder moralische Überzeugung oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen oder die Angaben über den Gesundheitszustand und das Sexualleben enthalten. Dies gilt auch für personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen.

Artikel 26

Die nachstehenden Grundsätze sind bei der Anwendung des ZIS hinsichtlich der personenbezogenen Daten zu beachten:

- i) Die Erhebung und Verarbeitung der Daten hat nach Treu und Glauben sowie auf rechtmäßige Art und Weise zu erfolgen;
- ii) die Daten müssen für fest umrissene, rechtmäßige Zwecke erhoben und in einer mit den Zweckbestimmungen des Artikels 23 Absatz 2 zu vereinbarenden Weise verwendet werden;

- iii) die Daten müssen den Zwecken entsprechen, für die sie verarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen;
- iv) die Daten müssen richtig und, falls erforderlich, auf dem neuesten Stand sein;
- v) die Daten dürfen nicht länger in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, als für die Realisierung der angestrebten Zwecke erforderlich ist.

Artikel 27

(1) Daten der Kategorien i) bis iv) des Artikels 24 sind nur zum Zwecke der Feststellung und Unterrichtung, der verdeckten Registrierung und der gezielten Kontrolle in das ZIS aufzunehmen.

(2) Für die in Absatz 1 genannten vorgeschlagenen Maßnahmen dürfen personenbezogene Daten der Kategorien i) bis iv) des Artikels 24 in das ZIS nur dann aufgenommen werden, wenn es — vor allem aufgrund früherer illegaler Handlungen — tatsächliche Anhaltspunkte dafür gibt, daß die betreffende Person Handlungen begangen hat, begeht oder begehen wird, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen.

Artikel 28

(1) Bei Durchführung der in Artikel 27 Absatz 1 genannten vorgeschlagenen Maßnahmen können folgende Auskünfte ganz oder teilweise eingeholt und dem ZIS-Partner, der diese Maßnahmen vorgeschlagen hat, übermittelt werden:

- i) Auffindung der Ware, des Transportmittels, des Unternehmens oder der Person, die in der Meldung genannt wurden;
- ii) Ort, Zeit und Grund für die Kontrolle;
- iii) Fahrtroute und Reiseziel;
- iv) Personen, die die betreffende Person begleiten oder das Transportmittel benutzen;
- v) verwendetes Transportmittel;
- vi) beförderte Gegenstände;
- vii) die näheren Umstände der Auffindung der Ware, des Transportmittels, des Unternehmens oder der Person.

Werden derartige Auskünfte im Verlauf einer verdeckten Registrierung eingeholt, so ist dafür zu sorgen, daß die Unauffälligkeit der Registrierung nicht gefährdet wird.

(2) Im Rahmen einer gezielten Kontrolle nach Artikel 27 Absatz 1 können Personen, Transportmittel und Gegenstände, soweit es nach Maßgabe der Rechts- und

Verwaltungsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats, in dem die Kontrolle stattfindet, zulässig ist, kontrolliert werden. Ist eine gezielte Kontrolle nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats unzulässig, so ist dieser Mitgliedstaat befugt, statt dessen automatisch eine Feststellung und Unterrichtung oder eine verdeckte Registrierung vorzunehmen.

Artikel 29

(1) Der unmittelbare Zugang zu den im ZIS enthaltenen Daten ist den von jedem Mitgliedstaat benannten einzelstaatlichen Behörden sowie den von der Kommission benannten Dienststellen vorbehalten. Bei diesen einzelstaatlichen Behörden handelt es sich um Zollbehörden, doch können je nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des betreffenden Mitgliedstaats auch andere Behörden befugt sein, zur Erreichung des in Artikel 23 Absatz 2 genannten Ziels tätig zu werden.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ein Verzeichnis ihrer zuständigen Behörden, die für den direkten Zugang zum ZIS benannt sind, wobei im Falle jeder Behörde anzugeben ist, zu welchen Daten sie Zugang erhalten darf und zu welchem Zweck.

Die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten davon. Sie teilt ferner allen Mitgliedstaaten entsprechende Angaben in bezug auf ihre eigenen Dienststellen mit, die zum Zugriff auf das ZIS befugt sind.

Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der benannten einzelstaatlichen Behörden und der benannten Kommissionsdienststellen zur Unterrichtung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann nach dem in Artikel 43 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren beschlossen werden, internationalen oder regionalen Organisationen Zugang zum ZIS zu gewähren, sofern in den einschlägigen Fällen mit diesen Organisationen ein parallel laufendes Protokoll geschlossen wird, und zwar gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich. Bei dieser Beschlußfassung werden insbesondere sämtliche Gegenseitigkeitsvereinbarungen oder Vereinbarungen der Gemeinschaft und die Angemessenheit der Datenschutzmaßnahmen berücksichtigt.

Artikel 30

(1) Der ZIS-Partner dürfen die Daten, die sie vom ZIS erhalten, nur zur Erreichung des in Artikel 23 Absatz 2 genannten Ziels verwenden; abweichend hiervon können sie die Daten mit vorheriger Genehmigung desjenigen, der diese Daten in das System eingegeben hat, sei es ein Mitgliedstaat oder die Kommission, zu den von diesen festgesetzten Bedingungen für Verwaltungszwecke und andere Zwecke verwenden. Diese anderweitige Verwendung erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und

Verwaltungsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats, der die Daten verwenden möchte, und gegebenenfalls nach Maßgabe der entsprechenden einschlägigen, für die Kommission geltenden Bestimmungen, und sollte den im Anhang zur vorliegenden Verordnung dargelegten Grundsätzen Rechnung tragen.

(2) Unbeschadet der Absätze 1 und 4 sowie des Artikels 29 Absatz 3 dürfen Daten aus dem ZIS nur von den Behörden oder Dienststellen verwendet werden, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat oder bei der Kommission benannt und befugt sind, nach Maßgabe der jeweils für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren zur Erreichung des in Artikel 23 Absatz 2 genannten Ziels tätig zu werden.

(3) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission ein Verzeichnis der gemäß Absatz 2 benannten Behörden oder Dienststellen.

Die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten davon. Sie teilt ferner allen Mitgliedstaaten die entsprechenden Angaben in bezug auf ihre eigenen Dienststellen mit, die zur Nutzung des ZIS befugt sind.

Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der benannten Behörden oder Dienststellen zur Unterrichtung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(4) Daten aus dem ZIS dürfen mit vorheriger Zustimmung des Mitgliedstaats, der sie in das System eingegeben hat, und zu den von ihm festgesetzten Bedingungen zur Verwendung durch andere als die in Absatz 2 genannten einzelstaatlichen Behörden, an Drittstaaten und internationale oder regionale Organisationen weitergeleitet werden. Jeder Mitgliedstaat trifft besondere Maßnahmen, um die Sicherheit solcher Daten bei der Übermittlung oder Weitergabe an Dienststellen außerhalb seines Hoheitsgebiets zu gewährleisten.

Absatz 4 Unterabsatz 1 gilt sinngemäß für die Kommission, wenn diese die Daten in das System eingegeben hat.

Artikel 31

(1) Die Aufnahme der Daten in das ZIS erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des eingebenden Mitgliedstaats und gegebenenfalls nach Maßgabe der entsprechenden einschlägigen, für die Kommission geltenden Bestimmungen, sofern diese Verordnung keine strengeren Vorschriften enthält.

(2) Die Verarbeitung der Daten aus dem ZIS einschließlich ihrer Verwendung oder der Durchführung von Maßnahmen nach Artikel 27, die der eingebende ZIS-Partner vorschlägt, erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats, der diese Daten verarbeitet oder verwendet, und gegebenenfalls nach Maßgabe der entsprechen-

den einschlägigen für die Kommission geltenden Bestimmungen, sofern diese Verordnung keine strengeren Vorschriften enthält.

Datenänderung

Artikel 32

(1) Nur der ZIS-Partner, der die Daten eingegeben hat, ist befugt, die von ihm in das ZIS eingegebenen Daten zu ändern, zu ergänzen, zu berichtigen oder zu löschen.

(2) Stellt ein ZIS-Partner, der die Daten eingegeben hat, fest oder wird er darauf aufmerksam gemacht, daß die von ihm eingegebenen Daten falsch sind oder ihre Eingabe oder Speicherung im Widerspruch zu dieser Verordnung steht, so ändert, ergänzt, berichtigt oder löscht er die Daten je nach Fall und setzt die anderen ZIS-Partner davon in Kenntnis.

(3) Hat ein ZIS-Partner Grund zu der Annahme, daß bestimmte Daten sachlich falsch sind oder ihre Eingabe oder Speicherung in das bzw. im ZIS im Widerspruch zu dieser Verordnung steht, so benachrichtigt er so rasch wie möglich den ZIS-Partner, der diese Daten eingegeben hat. Dieser überprüft die betreffenden Daten und berichtigt oder löscht sie nötigenfalls unverzüglich. Er setzt die anderen Partner von jeder Berichtigung oder Löschung in Kenntnis.

(4) Stellt ein ZIS-Partner bei der Eingabe von Daten in das System fest, daß seine Mitteilung in bezug auf den Inhalt oder die empfohlene Maßnahme im Widerspruch zu einer früheren Mitteilung steht, so unterrichtet er unverzüglich den Partner, der die frühere Mitteilung gemacht hat. Die beiden Partner versuchen dann, zu einer Lösung zu kommen. Können sie sich nicht einigen, so bleibt die erste Mitteilung bestehen; von der neuen Mitteilung werden nur die Teile in das System aufgenommen, die nicht im Widerspruch zu der früheren stehen.

(5) Trifft in einem Mitgliedstaat ein Gericht oder eine andere hierzu befugte Behörde hinsichtlich einer Änderung, Ergänzung, Berichtigung oder Löschung von Daten im ZIS eine endgültige Entscheidung, so handeln die ZIS-Partner vorbehaltlich der anderen Bestimmungen dieser Verordnung dementsprechend. Im Falle widersprüchlicher Entscheidungen von Gerichten oder anderen hierzu befugten Behörden, Entscheidungen nach Artikel 36 über eine Berichtigung oder Löschung eingeschlossen, löscht der ZIS-Partner, der die in Rede stehenden Daten eingegeben hat, diese aus dem System.

Die Bestimmungen gemäß Unterabsatz 1 gelten sinngemäß, wenn eine Entscheidung der Kommission betreffend die im ZIS enthaltenen Daten vom Gerichtshof aufgehoben wird.

Speicherzeit

Artikel 33

(1) In das ZIS eingegebene Daten sind nur so lange zu speichern, wie es zur Erfüllung des Zwecks, zu dem sie eingegeben wurden, notwendig ist. Mindestens einmal jährlich überprüft der ZIS-Partner, der die Daten eingegeben hat, ob ihre weitere Speicherung notwendig ist.

(2) Während der Überprüfung kann sich der ZIS-Partner, der die Daten eingegeben hat, für eine weitere Speicherung der Daten bis zur nächsten Überprüfung entscheiden, wenn es der Zweck, zu dem sie eingegeben wurden, erfordert. Wurde über die weitere Speicherung der Daten nicht entschieden, so werden diese unbeschadet des Artikels 36 automatisch auf den Teil des ZIS übertragen, der nach Absatz 4 nur in begrenztem Umfang zugänglich ist.

(3) Das ZIS unterrichtet den ZIS-Partner, der die Daten eingegeben hat, automatisch einen Monat im voraus über einen nach Absatz 2 geplanten Datentransfer vom ZIS.

(4) Gemäß Absatz 2 übertragene Daten verbleiben noch ein Jahr lang im ZIS, sind aber unbeschadet des Artikels 36 nur für einen Vertreter des in Artikel 43 genannten Ausschusses im Rahmen der Durchführung des sechsten bis neunten Gedankenstrichs von Absatz 4 des genannten Artikels oder für die in Artikel 38 genannten Aufsichtsbehörden zugänglich. In dieser Zeit dürfen sie von den genannten Stellen nur zum Zweck der Überprüfung ihrer Richtigkeit und Rechtmäßigkeit abgefragt werden. Hernach sind sie zu löschen.

Datenschutz für personenbezogene Daten

Artikel 34

(1) Die ZIS-Partner, die personenbezogene Daten vom ZIS erhalten oder darin speichern wollen, verabschieden spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bzw. im Falle der Kommission die intern anwendbaren Regeln, die den Schutz der Rechte und der Freiheiten des einzelnen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleisten.

(2) Ein ZIS-Partner erhält vom ZIS erst dann personenbezogene Daten oder darf solche in das System eingeben, wenn in seinem Hoheitsgebiet die in Absatz 1 vorgesehenen Regelungen zum Schutz solcher Daten in Kraft getreten sind. Außerdem muß der Mitgliedstaat zuvor eine oder mehrere nationale Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 38 benannt haben.

(3) Um die ordnungsgemäße Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung zum Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten, ist das ZIS in jedem Mitgliedstaat als nationale Datei personenbezogener Daten

anzusehen, die den in Absatz 1 genannten einzelstaatlichen Bestimmungen und etwaigen weitergehenden Bestimmungen dieser Verordnung unterliegt.

Artikel 35

(1) Vorbehaltlich des Artikels 30 Absatz 1 stellen jeder Mitgliedstaat und die Kommission sicher, daß jede Verwendung von im ZIS gespeicherten personenbezogenen Daten, die zu einem anderen Zweck als dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten erfolgt, nach den für sie jeweils geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren rechtswidrig ist.

(2) Daten dürfen nur zu technischen Zwecken vervielfältigt werden, soweit dies zum unmittelbaren Abruf durch die in Artikel 29 genannten Behörden erforderlich ist. Vorbehaltlich des Artikels 30 Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten, die von anderen Mitgliedstaaten oder der Kommission eingegeben worden sind, nicht aus dem ZIS in andere nationale oder gemeinschaftliche Datenverarbeitungssysteme übernommen werden.

Artikel 36

(1) Die Rechte der Betroffenen hinsichtlich der im ZIS gespeicherten personenbezogenen Daten, insbesondere das Recht auf Auskunft, richten sich

- nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats, in dem sie geltend gemacht werden;
- nach den internen Regeln der Kommission gemäß Artikel 34 Absatz 1.

Soweit in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren der betroffenen Mitgliedstaaten festgelegt, entscheidet die nach Artikel 38 vorgesehene nationale Aufsichtsbehörde, ob und wie Auskünfte erteilt werden können.

Wurden die personenbezogenen Daten, über die um Auskunft ersucht wird, von einem anderen ZIS-Partner eingegeben, so wird die Auskunft nur dann erteilt, wenn dem Partner, der die Daten eingegeben hat, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

(2) Ein ZIS-Partner, der um Auskunft über personenbezogene Daten ersucht wird, kann die Auskunft verweigern, wenn dies im Rahmen der Verhinderung, Ermittlung und Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Agrarregelungen notwendig ist. Ein Mitgliedstaat kann die Auskunft auch aufgrund seiner Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren bezüglich der Fälle verweigern, in denen die Verweigerung eine notwendige Maßnahme zum Schutz der Sicherheit des Staates, der Verteidigung, der öffentlichen Sicherheit, des Betroffenen oder der Rechte und Freiheiten Dritter ist. Die Kommission kann die Auskunft in den Fällen verweigern, in denen die Verweigerung eine notwendige Maßnahme zum Schutz des Betroffenen oder der Rechte und Freiheiten Dritter ist. Auskünfte sind

während der Durchführung der in Artikel 27 Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen zu verweigern.

(3) Wurden die personenbezogenen Daten, über die um Auskunft ersucht wird, von einem anderen ZIS-Partner eingegeben, und kann zwischen den betreffenden Partnern keine Einigung erzielt werden, so hat der um Auskunft ersuchte Mitgliedstaat unter Bezugnahme auf die in Absatz 2 aufgeführten Gründe für Auskunftsverweigerung die Auskunft zu verweigern, es sei denn, ein Gericht oder eine andere hierzu befugte Behörde in dem Hoheitsgebiet, in dem das Auskunftsersuchen gestellt wird, trifft eine gegenteilige Entscheidung, oder eine von der Kommission getroffene Entscheidung zur Verweigerung dieser Auskunft wird vom Gerichtshof aufgehoben.

(4) Nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats bzw. der in der Kommission geltenden internen Regeln kann jede Person bei den einzelnen ZIS-Partnern die ihn selbst betreffenden personenbezogenen Daten berichtigen oder löschen lassen, falls diese Daten sachlich unrichtig sind oder falls sie im Widerspruch zu dem in Artikel 23 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Ziel in das ZIS aufgenommen worden sind oder darin gespeichert werden oder falls die in Artikel 26 genannten Grundsätze nicht beachtet worden sind.

(5) Im Hoheitsgebiet eines jeden Mitgliedstaats darf jeder nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des jeweiligen Mitgliedstaats hinsichtlich ihn selbst betreffender im ZIS gespeicherter personenbezogener Daten vor Gericht oder der nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren dieses Mitgliedstaats hierzu befugten Behörde Klage erheben oder gegebenenfalls Beschwerde einlegen, um

- i) sachlich falsche personenbezogene Daten berichtigen oder löschen zu lassen;
- ii) im Widerspruch zu dieser Verordnung in das ZIS eingegebene oder in ihm gespeicherte personenbezogene Daten berichtigen oder löschen zu lassen;
- iii) Auskunft über personenbezogene Daten zu erlangen;
- iv) Entschädigung nach Artikel 40 Absatz 2 zu erhalten.

Hinsichtlich der von der Kommission eingegebenen Daten kann beim Gerichtshof nach Artikel 173 des Vertrages Klage eingereicht werden.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission handeln im Sinne der endgültigen Entscheidungen eines Gerichts, des Gerichtshofes oder einer anderen hierzu befugten Behörde gemäß den Ziffern i), ii) und iii).

(6) Die Bezugnahme in diesem Artikel und in Artikel 32 Absatz 5 auf eine „endgültige Entscheidung“ bedeutet nicht, daß ein Mitgliedstaat oder die Kommission verpflichtet ist, die Entscheidung eines Gerichts oder einer anderen hierzu befugten Behörde anzufechten.

Datenschutzüberwachung

Artikel 37

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere nationale Aufsichtsbehörden, die für den Schutz personenbezogener Daten und derartiger im ZIS enthaltener Daten verantwortlich sind.

Die Aufsichtsbehörden sollen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften unabhängig Aufsicht führen und Kontrollen vornehmen, um zu gewährleisten, daß durch die Verarbeitung und Verwendung der im ZIS enthaltenen Daten die Rechte der betroffenen Person nicht verletzt werden. Zu diesem Zweck haben die Aufsichtsbehörden Zugang zum ZIS.

(2) Jeder hat das Recht, insbesondere im Fall der Auskunftsverweigerung nach Maßgabe des Artikels 36, jede nationale Aufsichtsbehörde zu ersuchen, die zu seiner Person im ZIS gespeicherten Daten sowie deren Nutzung zu überprüfen. Dieses Recht wird nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats, in dem das Ersuchen gestellt wird, ausgeübt. Wurden die Daten durch einen anderen Mitgliedstaat oder die Kommission eingegeben, so erfolgt die Kontrolle in enger Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde dieses Mitgliedstaats oder mit der Kommission.

Sicherheit des ZIS

Artikel 38

(1) Alle notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zur Erhaltung der Sicherheit werden getroffen:

- i) von den Mitgliedstaaten und von der Kommission jeweils für ihren Bereich in bezug auf die Terminals des ZIS in den jeweiligen Staaten und bei den Dienststellen der Kommission;
- ii) von der Kommission nach Maßgabe des in Artikel 43 Absatz 2 festgelegten Verfahrens in bezug auf das ZIS und die in denselben Räumlichkeiten wie das ZIS befindlichen Terminals, die für technische Zwecke und die Überprüfungen gemäß Absatz 3 genutzt werden.

(2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 bezwecken insbesondere

- i) zu verhindern, daß Unbefugte Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen erhalten;
- ii) zu verhindern, daß Daten und Datenträger von Unbefugten gelesen, kopiert, geändert oder gelöscht werden;
- iii) die nicht genehmigte Eingabe von Daten und jede nicht genehmigte Abfrage, Änderung oder Löschung von Daten zu verhindern;

iv) den Zugang mit Hilfe von Datenübertragungseinrichtungen zu Daten des ZIS durch Unbefugte zu verhindern;

v) zu gewährleisten, daß zur Benutzung des ZIS berechnete Personen nur Zugang zu den Daten erhalten, für die sie zuständig sind;

vi) zu gewährleisten, daß nachgeprüft und festgestellt werden kann, welchen Behörden Daten mit Hilfe von Datenübertragungseinrichtungen übermittelt werden dürfen;

vii) zu gewährleisten, daß nachträglich nachgeprüft und festgestellt werden kann, welche Daten wann und von wem in das ZIS eingegeben wurden, und daß die Abfrage überwacht werden kann;

viii) unbefugtes Lesen, Kopieren, Ändern oder Löschen von Daten während der Datenübertragung und der Beförderung von Datenträgern zu verhindern.

(3) Nach Maßgabe des Artikels 43 Absatz 4 prüft der Ausschuß alle Anfragen, die ZIS-Abfragen betreffen. Es werden mindestens 1 % aller Abfragen überwacht. Diese Kontrollen werden im System gespeichert und werden nach sechs Monaten gelöscht.

Artikel 39

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine Dienststelle, die für die Sicherheitsmaßnahmen nach Artikel 38 in bezug auf die in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Terminals, die Überprüfungen nach Artikel 33 Absätze 1 und 2 sowie — soweit nach Maßgabe seiner Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren erforderlich — in sonstiger Hinsicht für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnung zuständig ist.

(2) Die Kommission benennt für ihren Bereich und auf ihrer Ebene die Dienststellen, die mit der Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen betraut werden.

Verantwortung und Haftung

Artikel 40

(1) Jeder ZIS-Partner, der Daten in das System eingegeben hat, ist verantwortlich für deren Richtigkeit und Aktualität sowie deren Rechtmäßigkeit. Jeder Mitgliedstaat oder gegebenenfalls die Kommission ist ferner verantwortlich für die Einhaltung des Artikels 26 dieser Verordnung.

(2) Jeder ZIS-Partner haftet nach Maßgabe seiner eigenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren oder entsprechender gemeinschaftlicher Vorschriften für Schäden, die einer Person durch die Benutzung des ZIS in dem betreffenden Mitgliedstaat oder bei der Kommission entstehen.

Dies gilt auch, wenn der Schaden von dem ZIS-Partner, der die Daten geliefert hat, durch Eingabe unrichtiger oder im Widerspruch zu dieser Verordnung stehender Daten verursacht wurde.

(3) Handelt es sich bei dem ZIS-Partner, gegen den Klage wegen unrichtiger Daten erhoben wird, nicht um denjenigen, der die Daten geliefert hat, so versuchen die betreffenden Partner, sich auf den etwaigen Anteil des als Entschädigung gezahlten Betrags zu einigen, den der Partner, welcher die Daten geliefert hat, dem anderen Partner zu erstatten hat. Die so vereinbarten Beträge werden auf Antrag erstattet.

Artikel 41

Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Mitteilung über die Einrichtung des ZIS.

TITEL VI

DATENSCHUTZ BEIM NICHTAUTOMATISIERTEN DATENAUSTAUSCH

Artikel 42

Die Bestimmungen für den automatisierten Austausch und die automatisierte Verarbeitung von Daten gelten sinngemäß für den nichtautomatisierten Austausch und die nichtautomatisierte Verarbeitung von Daten.

TITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 43

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß für die gegenseitige Unterstützung im Zoll- und Agrarbereich, nachstehend „Ausschuß“ genannt, unterstützt. Dieser Ausschuß setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen; den Vorsitz übernimmt ein Vertreter der Kommission.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann. Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

(3) Das Verfahren gemäß Absatz 2 gilt insbesondere für

- a) Beschlüsse über die in das ZIS aufzunehmenden Daten nach Maßgabe des Artikels 25;
- b) Beschlüsse zur Ermöglichung des Zugangs von internationalen oder regionalen Organisationen zum ZIS nach Maßgabe des Artikels 29;
- c) Entscheidungen über Maßnahmen im Rahmen der Agrarregelungen, hinsichtlich deren gemäß Artikel 23 Absatz 3 Informationen in das ZIS einzugeben sind.

(4) Der Ausschuß kann jede Frage prüfen, welche die Durchführung dieser Verordnung betrifft und die der Ausschußvorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates zur Sprache bringen kann.

(5) Für die Zwecke dieses Artikels hat der Ausschuß unmittelbaren Zugang zu den in das ZIS aufgenommenen Daten erhalten und kann diese unmittelbar verwenden.

Artikel 44

Unbeschadet der in Titel V enthaltenen Vorschriften über das ZIS können anstelle der in dieser Verordnung vorgesehenen Übermittlung von Schriftstücken dem gleichen Zweck dienende Informationen beliebiger Form geliefert werden, die aus der Datenverarbeitung stammen.

Artikel 45

(1) Die Auskünfte, die im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung in beliebiger Form übermittelt werden, einschließlich der im ZIS nach Artikel 23 gespeicherten Daten sind vertraulich. Sie fallen unter das Berufsgeheimnis und genießen den Schutz, den das innerstaatliche Recht des Mitgliedstaats, der sie erhalten hat, für Auskünfte dieser Art gewährt ebenso wie denjenigen, den die entsprechenden Vorschriften, die auf die Gemeinschaftsinstitutionen Anwendung finden, vorsehen.

Die Auskünfte nach Unterabsatz 1 dürfen insbesondere keinen anderen Personen als denjenigen übermittelt werden, die in den Mitgliedstaaten oder den Organen der Gemeinschaft aufgrund ihrer Funktion befugt sind, sie zu kennen bzw. auszuwerten. Sie dürfen auch zu keinen anderen als den in dieser Verordnung vorgesehenen Zwecken verwendet werden, es sei denn, derjenige — ein Mitgliedstaat oder die Kommission —, der sie liefert oder in das Zollinformationssystem nach Artikel 23 eingegeben hat, billigt dies ausdrücklich; ferner sind die von diesem Mitgliedstaat oder der Kommission festgelegten Bedingungen einzuhalten, und der Weitergabe oder Verwendung stehen die Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Empfängerbehörde ihren Sitz hat, nicht entgegen.

(2) Unbeschadet der in Titel V enthaltenen Vorschriften über das ZIS werden Informationen über natürliche und juristische Personen nach Maßgabe dieser Verordnung nur insoweit übermittelt, als es zur Verhinderung,

Feststellung oder Verfolgung von den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufenden Vorgängen unbedingt notwendig ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 stehen der Verwendung der gemäß dieser Verordnung eingeholten Auskünfte im Rahmen von Gerichtsverfahren oder Strafverfolgungen wegen Nichteinhaltung der Zoll- und Agrarregelungen nicht entgegen.

Die zuständige Behörde, die diese Auskünfte erteilt hat, wird von einer solchen Verwendung unverzüglich unterrichtet.

(4) Teilt ein Mitgliedstaat der Kommission mit, daß sich in einer ergänzenden Untersuchung erwiesen hat, daß eine natürliche oder juristische Person, die ihr aufgrund dieser Verordnung namentlich genannt wurde, nicht in eine Zuwiderhandlung verwickelt war, so unterrichtet die Kommission unverzüglich diejenigen, denen aufgrund dieser Verordnung personenbezogene Daten übermittelt worden sind. Die betreffende Person wird dann nicht mehr aufgrund der ersten Mitteilung als in eine Zuwiderhandlung verwickelt betrachtet.

Befinden sich personenbezogene Daten über eine solche Person im ZIS nach Artikel 23, so müssen sie unverzüglich gelöscht werden.

Artikel 46

Zur Durchführung dieser Verordnung treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um

- a) intern eine gute Zusammenarbeit der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Verwaltungsbehörden sicherzustellen;
- b) im Rahmen ihrer gegenseitigen Beziehungen erforderlichenfalls eine unmittelbare Zusammenarbeit zwischen den von ihnen zu diesem Zweck besonders ermächtigten Behörden einzurichten.

Artikel 47

Die Mitgliedstaaten können im allseitigen Einvernehmen beschließen, soweit erforderlich, die Modalitäten für die ordnungsgemäße Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen gegenseitigen Amtshilfe festzulegen, damit insbesondere jedwede der Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen die Zoll- und Agrarregelungen abträgliche Unterbrechung einer Überwachung von Personen oder Waren vermieden wird.

Artikel 48

(1) Diese Verordnung verpflichtet die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten nicht zu gegenseitiger Amtshilfe, wenn diese Amtshilfe geeignet wäre, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz haben, zu beeinträchtigen.

(2) Jede Verweigerung der Amtshilfe ist zu begründen.

Die Kommission ist über jede Amtshilfeverweigerung und die geltend gemachten Gründe so rasch wie möglich zu unterrichten.

Artikel 49

Unbeschadet des Rechts auf Unterrichtung, das die Kommission im Rahmen anderer Regelungen besitzt, unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen oder die wesentlichen Elemente solcher Entscheidungen, mit denen die Nichteinhaltung der Zoll- und Agrarregelungen geahndet wird, in allen Fällen, in denen nach den Artikeln 17 und 18 Mitteilung gemacht wurde.

Artikel 50

Unbeschadet der Kosten des Betriebs des ZIS gemäß Titel V sowie der als Schadensersatz gezahlten Beträge nach Artikel 38 verzichten die Mitgliedstaaten und die Kommission auf jeden Anspruch auf Erstattung der sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergebenden Kosten mit Ausnahme der gegebenenfalls an Sachverständige gezahlten Entschädigungen.

Artikel 51

Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 1 vierter Gedankenstrich und des Artikels 3 berührt diese Verordnung nicht die Anwendung der strafprozessrechtlichen Vorschriften und der Vorschriften über die Rechtshilfe in Strafsachen, einschließlich der Vorschriften über das Ermittlungsgeheimnis, in den Mitgliedstaaten.

Artikel 52

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 wird aufgehoben.

(2) Die Bezugnahmen auf die Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 53

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

1. Dateneingabe in das Datenbankregister

1.1. Bei der Eingabe von personenbezogenen Daten zu polizeilichen Zwecken dürfte es sich möglichst nur um genaue Angaben handeln und nur um solche, die für die Erfüllung der im Landesrecht vorgesehenen oder sich aus internationalen Verpflichtungen ergebenden Aufträge durch die Polizeiorgane unerlässlich sind.

1.2. Die eingegebenen Daten müssten in Kategorien eingeteilt werden, möglichst nach dem Grad ihrer Genauigkeit und Zuverlässigkeit; insbesondere müssten auf Tatsachen beruhende Daten von solchen getrennt werden, die auf persönlichen Ansichten oder Beurteilungen beruhen.

1.3. Sollen für Verwaltungszwecke erfasste Daten für den ständigen Gebrauch eingegeben werden, so müsste dafür eine besondere Datei verwendet werden. In jedem Fall müssten Vorkehrungen getroffen werden, damit Daten der Verwaltungen nicht den für polizeiliche Daten geltenden Regeln unterworfen werden.

2. Verwendung polizeilicher Daten

2. Vorbehaltlich Ziffer 3 dürfen von der Polizei zu polizeilichen Zwecken erfasste und eingegebene personenbezogene Daten nur zu den vorgesehenen Zwecken verwendet werden.

3. Mitteilung von Daten**3.1. Mitteilung an andere Polizeibehörden**

Die Mitteilung von Daten an andere Polizeibehörden zu polizeilichen Zwecken dürfte nur zulässig sein, wenn ein legitimes Interesse an einer solchen Mitteilung im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse dieser Dienststellen besteht.

3.2.1. Mitteilung an andere Behörden

Die Mitteilung an andere Behörden dürfte im Einzelfall nur zulässig sein,

- a) wenn eine eindeutige gesetzliche Verpflichtung oder Befugnis oder eine Befugnis der Kontrollbehörde vorliegt oder
- b) wenn diese Daten unerlässlich sind, damit der Empfänger die ihm gesetzlich übertragenen Aufträge erfüllen kann, und sofern der Zweck der Erfassung und Verarbeitung durch ihn mit dem ursprünglichen Zweck nicht unvereinbar ist, und die gesetzlichen Verpflichtungen der mitteilenden Behörde dem nicht im Wege stehen.

3.2.2. Eine Mitteilung ist darüber hinaus ausnahmsweise zulässig, wenn im Einzelfall

- a) diese Mitteilung zweifelsfrei im Interesse der betroffenen Person erfolgt und sie der Mitteilung zustimmt oder wenn aufgrund der vorliegenden Umstände von ihrer Zustimmung zweifelsfrei ausgegangen werden kann oder
- b) die Mitteilung erforderlich ist, um eine schwere unmittelbare Gefahr abzuwenden.

3.3.1. Mitteilung an Privatpersonen

Die Mitteilung an Privatpersonen dürfte nur zulässig sein, wenn eine eindeutige gesetzliche Verpflichtung oder Befugnis oder eine Befugnis der Kontrollbehörde vorliegt.

3.3.2. Eine Mitteilung ist darüber hinaus ausnahmsweise zulässig, wenn im Einzelfall

- a) diese Mitteilung zweifelsfrei im Interesse der betroffenen Person erfolgt und sie der Mitteilung zustimmt oder wenn aufgrund der vorliegenden Umstände von ihrer Zustimmung zweifelsfrei ausgegangen werden kann oder
- b) die Mitteilung erforderlich ist, um eine schwere unmittelbare Gefahr abzuwenden.

3.4. Mitteilung an ausländische Behörden

Die Mitteilung an ausländische Behörden müsste auf die Polizeibehörden beschränkt werden. Sie dürfte nur in folgenden Fällen zulässig sein:

- a) wenn das Landesrecht oder das internationale Recht eine eindeutige Rechtsvorschrift enthalten;
- b) wenn, falls eine solche Vorschrift nicht besteht, die Mitteilung für die Abwendung einer schweren unmittelbaren Gefahr oder die Verfolgung von strafbaren Handlungen nach allgemeinem Recht unerlässlich ist

und wenn die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über den Personenschutz nicht verletzt werden.

3.5.1. Ersuchen um Mitteilung

Vorbehaltlich besonderer einzelstaatlicher Rechtsvorschriften oder in internationalen Abkommen enthaltener Bestimmungen müssten die Ersuchen um Mitteilung die Angabe der ersuchenden Behörde oder Person sowie Zweck und Grund des Ersuchens enthalten.

3.5.2. Umstände der Mitteilung

Die Qualität der Daten müßte möglichst vor der Mitteilung überprüft werden. Jede Mitteilung von Daten müßte möglichst Hinweise auf Entscheidungen der Justizbehörden und Entscheidungen über die Beilegung der Angelegenheit enthalten; des weiteren müßten Daten, die auf persönlichen Ansichten oder Beurteilungen beruhen, vor der Mitteilung an der Quelle überprüft werden. Der Grad von Genauigkeit und Zuverlässigkeit wäre anzugeben.

Daten, die weder genau noch aktuell sind, dürften nicht mitgeteilt werden. Sind überholte oder ungenaue Daten mitgeteilt worden, so müßte die mitteilende Behörde möglichst alle Empfängerbehörden von der Abweichung unterrichten.

3.5.3. Gewährleistung für die Mitteilung

Die anderen Behörden, Privatpersonen oder ausländischen Behörden mitgeteilten Daten dürften nur zu den im Ersuchen genannten Zwecken verwendet werden.

Für eine anderweitige Verwendung wäre die Zustimmung der mitteilenden Behörde vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffern 3.2 bis 3.4 erforderlich.

3.6. Vernetzung der Dateien und Direktzugriff

Eine Vernetzung mit weiteren zu anderen Zwecken verwendeten Dateien unterliegt folgenden Voraussetzungen:

- a) Genehmigung durch die Kontrollbehörde zwecks Ermittlung bei Vorliegen eines bestimmten Strafstands oder
- b) Übereinstimmung mit einer eindeutigen Rechtsvorschrift.

Der Direktzugriff auf eine Datei dürfte nur bei Übereinstimmung mit dem Landesrecht zulässig sein, in dem wiederum den Grundsätzen dieses Anhangs Rechnung getragen werden mußte.

4. Bekanntmachung, Zugriff auf die Polizeidateien, Berichtigungsrecht, Beschwerderecht

4.1. Die Kontrollbehörden müßten durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, daß die Öffentlichkeit von der Existenz der Dateien, die Gegenstand einer Mitteilung sind, sowie von ihren Rechten hinsichtlich dieser Dateien unterrichtet ist. Bei der praktischen Umsetzung dieses Grundsatzes ist den besonderen Merkmalen der jeweiligen Datei Rechnung zu tragen, insbesondere im Hinblick darauf, daß die Erfüllung eines gesetzlichen Auftrags durch die Polizeiorgane nicht ernsthaft beeinträchtigt werden darf.

4.2. Die betroffene Person müßte in vertretbaren Abständen und ohne zu lange Wartezeiten nach den im Landesrecht vorgesehenen Modalitäten auf die Polizeidateien Zugriff bekommen.

4.3. Die betroffene Person müßte gegebenenfalls die Berichtigung ihrer persönlichen Daten in der Datei erreichen können.

Die personenbezogenen Daten, die sich bei Ausübung des Zugriffsrechts als ungenau erwiesen haben oder die in Anwendung eines der Grundsätze dieser Empfehlung als übertrieben, ungenau oder nicht sachdienlich erschienen sind, müßten gelöscht oder berichtigt werden, oder es müßte eine Richtigstellungserklärung in der Datei hinzugefügt werden.

Derartige Löschungen oder Berichtigungen müßten sich möglichst auf alle mit der Polizeidatei zusammenhängende Dokumente erstrecken. Löschungen und Berichtigungen müßten unverzüglich vorgenommen werden, spätestens jedoch bei der nächsten Registereingabe oder Mitteilung.

4.4. Das Zugriffsrecht, das Berichtigungsrecht und das Löschungsrecht dürften nur insoweit eingeschränkt werden, als dies für die Erfüllung eines der Polizei gesetzlich übertragenen Auftrags unerlässlich oder für den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten Dritter erforderlich wäre.

Im Interesse der betroffenen Person kann die schriftliche Mitteilung im Einzelfall gesetzlich ausgeschlossen werden.

4.5. Die Verweigerung oder Einschränkung der Ausübung dieser Rechte müßte schriftlich begründet werden. Die Mitteilung der Begründung dürfte nur dann verweigert werden, wenn dies für die Erfüllung eines der Polizei gesetzlich übertragenen Auftrags unerlässlich oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter erforderlich wäre.

4.6. Bei Verweigerung des Zugriffs müßte die betroffene Person ein Beschwerderecht gegenüber der Kontrollbehörde oder gegenüber einer anderen unabhängigen Behörde besitzen, die feststellt, daß die Verweigerung begründet ist.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)

(93/C 262/10)

entsprechend Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 204 vom 25. Juli 1987, S. 1)

21. September 1993

Verordnung/ Entscheidung	Partie	Maßnahme Nr.	Begünstigter	Erzeugnis	Menge (t)	Liefer- stufe	Anzahl der Bieter	Zuschlagsempfänger	Ausschrei- bungspreis (ECU/t)
Entscheidung der Kommission vom 14. 9. 1993	A	370/93	UNRWA/Israel	SAR	323	DEB	3	Ramirez — Matosinhos (P)	2 389,48
	B	371/93	UNRWA/Syrien	SAR	121	DEB	5	Ramirez — Matosinhos (P)	2 418,25
	C	372/93	UNRWA/Libanon	SAR	160	DEB	4	Ramirez — Matosinhos (P)	2 411,04
Entscheidung der Kommission vom 15. 9. 1993	A	958 + 959/93	WFP/Ägypten + Äthiopien	BLT	5 569	EMB	5	Conti — Levallois Perret (F)	112,47

BLT:	Weichweizen	FMAI:	Maismehl	HTOUR:	Raffiniertes Sonnenblumenöl
FBLT:	Weichweizenmehl	B:	Butter	BPJ:	Rindfleisch in eigenem Saft
CBL:	Geschliffener Langkornreis	GMAI:	Maisgrieß	CB:	Corned beef
CBM:	Geschliffener mittelkörniger Reis	SMAI:	Feingrieß von Mais	RsC:	Korinthen
CBR:	Geschliffener Rundkornreis	LENP:	Vollmilchpulver	BABYF:	Babyfood
BRI:	Reisbruch	LEP:	Magermilchpulver	Lsub1:	Säuglingsmilchnahrung
FHAF:	Haferflocken	LEPv:	Magermilchpulver, mit Vitaminen angereichert	Lsub2:	Kleinkindermilchnahrung
FROf:	Schmelzkäse	CT:	Tomatenkonzentrat	PAL:	Teigwaren
WSB:	Weizen-Soja-Mischung	CM:	Makrelenkonserven	FEQ:	Ackerbohnen (Vicia faba equina)
SUB:	Zucker	BISC:	Eiweißhaltiges Gebäck	FMA:	Puffbohnen (Vicia faba major)
ORG:	Gerste	BO:	Butteröl	SAR:	Sardinen
SOR:	Sorghum	HOLI:	Olivenöl	DEB:	Lieferung frei Löschhafen — gelöscht
DUR:	Hartweizen	HCOLZ:	Raffiniertes Rapsöl	DEN:	Lieferung frei Löschhafen — ungelöscht
GDUR:	Hartweizengrieß	HPALM:	Teilweise raffiniertes Palmöl	EMB:	Lieferung frei Verschiffungshafen
MAI:	Mais			DEST:	Lieferung frei Bestimmungsort